

AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 27

Nummer 2

Datum 18.01.2017

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017
- Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017

NHALTSVERZEICHNI

2

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt 42799 Leichlingen (Rheinland)

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017

 Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das **Wählerverzeichnis** (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt 42799 Leichlingen wird in der Zeit **vom 24. bis zum 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Wahlamt der Stadt Leichlingen, Rathaus, Am Büscherhof 1, Erdgeschoss, Zimmer 005/006 für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

- 3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist, Freitag, den 27. Januar 2017 bis 12.00 Uhr eingelegt werden.
- 4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

Amtsblatt der Stadt Leichlingen	Nummer	Datum	Seite
	2	18.01.2017	5

- 5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017, 12.00 Uhr)
 - a) jede/r in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller/in,
 - b) ein/e nicht in das Verzeichnis eingetragene/r Antragsteller/in, wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht der Antragstellerin/des Antragstellers nachweisen, dass sie/er hierzu berechtigt ist.

42799 Leichlingen, 16. Januar 2017 Der Bürgermeister

gez. Frank Steffes

3

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt 42799 Leichlingen (Rheinland)

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 2 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

- 2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 2. Februar bis 7. Juni 2017.
- 3. In unserer Stadt liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten

montags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr mittwochsvon 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie an folgenden Sonntagen

19. Februar 2017von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr 26. März 2017 von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr 30. April 2017 von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr 28. Mai 2017 von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Amtsblatt der Stadt Leichlingen	Nummer	Datum	Seite
	2	18.01.2017	6

im Foyer des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen an der Infotheke des Bürgerbüros aus.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

42799 Leichlingen, 16. Januar 2017 Der Bürgermeister

gez. Frank Steffes